

123. 1. Ist der § 468 RAbgD. auf ein Vergehen der Steuerflucht nach dem § 9 Nr. 1 ReichsfluchtStW. v. 8. Dezember 1931 anwendbar?

2. Würdet der § 9 Nr. 1 ReichsfluchtStW. dem Steuerpflichtigen eine Beweislast auf? Ist der Nachweis bedeutungsvoll, daß ein Teilbetrag der Fluchtsteuer ohne Verschulden nicht oder verspätet gezahlt worden sei?

3. Kann wegen Steuerflucht gestraft werden, wenn der Nachweis unverschuldeten Nichtbezahlens für die einmonatige Frist des § 9 Abs. 1 ReichsfluchtStW. i. d. F. d. G. v. 18. Mai 1934, jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt erbracht ist?

4. Muß der Steuerpflichtige auch sein ausländisches Vermögen zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer heranziehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 25. Oktober 1938 g. E. 4 D 362/38.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

1. § 468 RAbgD.: Die Strafkammer verurteilt den Angeklagten wegen Steuerflucht (Vergehen gegen den § 9 Nr. 1 ReichsfluchtStbD. v. 8. Dezember 1931, vierte W. z. Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens siebenter Teil Kapitel III Abschnitt 1 RWSt. I S. 699, 731). Das Gericht hat — abweichend von dem rechtskräftigen Urteile des Finanzgerichtes beim Landesfinanzamt in Dresden vom 16. Januar 1935 — für unwiderlegt gehalten, daß der Angeklagte erst mit dem Ablaufe des 28. Februar 1935 steuerpflichtig geworden sei; er habe unwiderlegt noch bis Ende 1934 gemäß dem § 81 Nr. 2 RAbgD. i. d. F. des siebenten Teiles Kapitel III Abschnitt 2 § 1 der obengenannten W. den „angenommenen“ Wohnsitz in Deutschland gehabt. Das Finanzgericht hatte demgegenüber die Anwendbarkeit des § 81 Nr. 2 RAbgD. verneint und als Fälligkeitstag der Reichsfluchtsteuer den 31. Mai 1933 bezeichnet. Die Revision meint, die Strafkammer habe durch diese abweichende Würdigung ohne zuvorigen Anruf des Reichsfinanzhofes den § 468 RAbgD. verletzt.

Diese Ansicht ist jedoch rechtsirrig. Der § 468 RAbgD ist bei einem Vergehen der Steuerflucht unanwendbar, wie auch das Finanzamt in seiner Gegenerklärung unter Aufgabe seiner früheren gegenteiligen Ansicht zutreffend annimmt; denn der § 468 RAbgD. gilt, wie sein Wortlaut ergibt, nur bei Verurteilungen wegen „Steuerhinterziehung“ oder „Steuergefährdung“. Was unter Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung zu verstehen ist, folgt aus den §§ 396, 402 RAbgD. Das Vergehen gegen den § 9 Nr. 1 ReichsfluchtStbD. ist demgegenüber eine Sonderstraftat mit abweichend gestaltetem Tatbestande. Zwar ist dieses Vergehen nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 9 Nr. 1 a. a. D. eine „Steuerzuwiderhandlung“ i. S. der RAbgD. Unter diesen Oberbegriff fallen aber, wie aus dem § 392 RAbgD. hervorgeht, zahlreiche Straftaten auf steuerrechtlichem Gebiete, die nicht Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung sind, z. B. Steuerhellerie nach dem § 403 RAbgD., Steuerbegünstigung u. a. Zum Tatbestande des § 9 Nr. 1 a. a. D. gehört namentlich kein „Bewirken“ einer Steuerverkürzung i. S. des § 396 RAbgD., d. h. keine Schmälerung der Steuereinnahmen durch steuerunehrliches Verhalten (RWSt. Bd. 70 S. 10, 11, Bd. 71 S. 216, 217), ferner kein Handeln zum eigenen Vorteil oder zum

Vorteil eines anderen. Der Tatbestand des § 9 Nr. 1 der WD. in der hier maßgebenden Fassung des O. v. 18. Mai 1934 ist vielmehr bereits durch das Nichtzahlen der Reichsfluchtsteuer binnen einem Monate seit dem Fälligwerden erfüllt, sofern nicht nachgewiesen wird, daß den Steuerpflichtigen kein Verschulden trifft. Der Geschäbber hat das Vorliegen einer Sonderstrafat auch dadurch besonders gekennzeichnet, daß er dem Vergehen die besondere Bezeichnung „Steuerflucht“ gegeben hat. Das LG. war hiernach von der Entscheidung der Finanzbehörden unabhängig. Ähnliches hat der erste Straffenat des RG. bereits für die Sonderstrafat des § 15 der zweiten StAmnestieWD. v. 19. September 1931 (RGBl. I S. 503) ausgesprochen (RGUrt. v. 8. September 1936 1 D 221/36 = HRN. 1937 Nr. 368; vgl. auch RGSt. Bd. 69 S. 93, 96).

Die Strafkammer hat nun zwar, ebenso wie die Revision, irrig angenommen, der § 468 ABgD. sei bei dem Vergehen der Steuerflucht grundsätzlich anwendbar. Hierdurch kann das Urteil aber weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Angeklagten beeinflusst worden sein; denn tatsächlich hat das LG. darüber, ob und in welchem Zeitpunkt eine Steuerflucht vorliege, selbständig entschieden. Für die Höhe der Reichsfluchtsteuer aber war in jedem Falle gemäß dem § 3 Abs. 2 ReichsfluchtStWD. der letzte Vermögenssteuerbescheid vor der Abwanderung maßgebend. Das war der Bescheid vom 1. Januar 1931, den auch das Finanzgericht zugrunde gelegt hat.

Hiernach kann die Rüge nicht durchdringen, die die Revision auf den § 468 ABgD. gestützt hat.

2. Verschulden: Gemäß dem § 9 Nr. 1 ReichsfluchtStWD. tritt Bestrafung nicht ein, „wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft“. Wie der dritte Straffenat des RG. bereits unter dem 20. Juli 1936 ausgesprochen hat, bürdet diese Bestimmung dem Angeklagten keine Beweislast nach Art des bürgerlichen Rechtsstreites auf, sondern begründet nur eine widerlegbare Schuldvermutung. Die Straffolgen sind schon an das Vorliegen des äußeren Tatbestandes geknüpft, sofern nicht das Gericht aus der Verhandlung die Überzeugung gewinnt, daß den Angeklagten kein Verschulden treffe (RGUrt. v. 20. Juli 1936 3 D 292/36 = DZ. 1936 S. 1340).

Die Ausführungen des Urteiles zur Frage des Verschuldens sind jedoch bisher unzureichend, wie die Revision im Ergebnisse zutreffend

rügt. Insbesondere ist das Urteil in der Frage unklar und widerspruchsvoll, in welchem Umfange die Schuldvermutung nach der Auffassung der Strafkammer nicht widerlegt ist.

a) Zunächst hat die Strafkammer nicht beachtet, daß der § 9 Abs. 1 ReichsfluchtStbD. v. 8. Dezember 1931 (RWBl. I S. 731) durch das G. v. 18. Mai 1934 (RWBl. I S. 392) in zweifacher Richtung abgeändert worden ist. Der Nachweis der Wiederbegründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland innerhalb der Frist steht der Strafbarkeit nicht mehr entgegen, ist daher jetzt rechtlich ohne Bedeutung. Ferner ist die Frist von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt worden. Sie lief daher, wenn die tatsächlichen Annahmen der Strafkammer zugrunde gelegt werden, nicht erst am 28. Februar 1935, sondern bereits am 31. Januar 1935 ab.

b) Die Prüfung des Gerichtes hätte sich, von dieser Grundlage ausgehend, darauf richten müssen, ob nach dem Vorbringen des Angeklagten oder den sonst hervorgetretenen Umständen nachgewiesen sei, daß den Angeklagten an dem Unterbleiben der Zahlung der Reichsfluchtsteuer bis zum 31. Januar 1935 kein Verschulden treffe, gegebenenfalls, von welchem Zeitpunkt an ein solcher Nachweis nicht mehr als erbracht anzusehen sei, ferner ob dieser Nachweis für einen Teil oder für die ganze Fluchtsteuer nicht geführt sei. Dabei hätte die Strafkammer die tatsächliche Lage des Angeklagten seit dem 1. Januar 1935 zugrunde zu legen gehabt.

Zu dieser Zeit war nun das gesamte Inlandsvermögen des Angeklagten, und zwar bereits seit etwa eineinhalb Jahren, beschlagnahmt. Hierauf hatte sich der Angeklagte zum Nachweise seiner Schuldfreiheit in erster Linie berufen. Die Strafkammer hätte diesem Einwande gegenüber prüfen müssen, ob, wann und in welchem Umfange der Angeklagte dennoch bei gutem Willen die Fluchtsteuer hätte bezahlen können. Nur wenn sie nicht für nachgewiesen hielt, daß der Angeklagte auch nur wegen eines Teiles der Reichsfluchtsteuer die Bezahlung ohne Verschulden unterlassen habe, durfte sie ihn wegen der Nichtbezahlung des Gesamtbetrages verurteilen.

Die Strafkammer begegnet dem Einwande lediglich mit der Bemerkung, der Angeklagte hätte, wenn er den ernstesten Willen zur Zahlung gehabt hätte, dem Finanzamte nur zu erklären brauchen, es möge die Steuer aus dem Erlöse der Verwertung des beschlagnahmten

Vermögens entnehmen; das habe er nicht getan, sondern bis zuletzt überhaupt bestritten, steuerflüchtig zu sein. An anderer Stelle führt die Strafkammer aber an, daß gesamte „zum größten Teile bereits verwertete“ inländische Vermögen des Angeklagten habe bis zum 19. Januar 1938, also einem etwa drei Jahre später liegenden Zeitpunkt, 276573,15 RM zuzüglich 25620,60 RM für Rechtsmittelfkosten, also insgesamt 302193,75 RM erbracht. Die Reichsfluchtsteuer ohne Zuschläge betrug jedoch 844025 RM.

aa) Es fehlt zunächst jede Stellungnahme dazu, ob ein höherer Ertrag zu erwarten gewesen wäre, wenn der Angeklagte die von der Strafkammer vermißte Erklärung abgegeben hätte. War das zu verneinen, so ist nicht ersichtlich, inwiefern es, soweit zunächst das Inlandsvermögen des Angeklagten in Betracht kommt, noch an dem Nachweise gefehlt hat, daß dem Angeklagten jedenfalls an der Nichtzahlung der den Betrag von 302193,75 RM übersteigenden Summe kein ursächliches Verschulden zur Last falle. Die Strafkammer hat aber die Geldstrafe unter erschwerender Berücksichtigung der Höhe des dem Reiche vorenthaltenen Betrages der Reichsfluchtsteuer auf eine Million Reichsmark bemessen. Hiernach scheint sie bei der Strafzumessung davon ausgegangen zu sein, der Angeklagte habe hinsichtlich des ganzen Betrages der Reichsfluchtsteuer nicht nachgewiesen, daß ihn kein Verschulden treffe. Das findet, wie dargelegt worden ist, in den bisherigen Ausführungen zum Schuldspruche keine Stütze. Es besteht demnach Grund zu der Annahme, daß die Strafkammer nicht erschöpfend geprüft hat, ob der Angeklagte mindestens hinsichtlich eines erheblichen Teiles der Fluchtsteuer sein mangelndes Verschulden nachgewiesen hat.

bb) Auch soweit der Angeklagte die fragliche Erklärung nicht wenigstens für das Inlandsvermögen abgegeben hat, bleibt offen, ob die Strafkammer den Nachweis des fehlenden Verschuldens zutreffend als gescheitert angesehen hat; denn es ist mangels jeglicher dahingehender Ausführungen nicht ohne weiteres ersichtlich, ob der Angeklagte erwarten konnte, seine Erklärung werde in der Zeit nach dem 1. Januar 1935 noch entgegengenommen werden und könne irgendwelchen Erfolg haben (vgl. dazu das nichtveröffentlichte Urf. v. 11. Januar 1938 1 D 532/37).

cc) Die weitere Erwägung der Strafkammer, der Angeklagte habe bis zuletzt überhaupt bestritten, reichssteuerflüchtig zu sein, läßt

nicht erkennen, ob die Strafkammer beachtet hat, daß der Angeklagte von ihrem Standpunkt aus eine Reichsfluchtsteuerpflicht mit dem Fälligkeitstage des 31. Mai 1933 zu Recht bestritten hat. Auf dieser Grundlage aber beruhten sowohl der Steuerbescheid als auch die Anklage und der Eröffnungsbeschluß. Darauf, daß das Gericht in diesen Punkten von fehlerhaften Erwägungen ausgegangen sein kann, deutet auch die Bemerkung der Strafzumessungsgründe hin, es sei erschwerend zu berücksichtigen, daß der Angeklagte das Steuer- und das Strafverfahren „jahrelang hinausgezögert“ habe.

Wegen der angeführten Mängel muß das Urteil aufgehoben werden.

Für die neue Verhandlung wird noch auf Folgendes hingewiesen. Zwar ist der äußere Tatbestand der Steuerflucht erfüllt, wenn der Angeklagte binnen einem Monate nach der Entstehung der Fluchtsteuer nicht bezahlt; kann aber der Steuerpflichtige wegen Unterbleibens der Bezahlung zu diesem Zeitpunkte nicht bestraft werden, weil nachgewiesen wird, daß er ohne Verschulden nicht gezahlt hat, so kann der Tatbestand bis zur Verjährung des Steueranspruches auch in einem späteren Zeitpunkte verwirklicht werden, falls der Nachweis unverschuldeten Unterbleibens der Zahlung für diesen Zeitpunkt nicht mehr erbracht ist und der Steuerpflichtige nicht spätestens in diesem Zeitpunkt unverzüglich gezahlt hat. Denn es ist nicht der Sinn des § 9 Nr. 1 ReichsfluchtStW., daß der Steuerflüchtige lediglich dann bestraft werden soll, wenn er innerhalb eines Monats nach der Entstehung der Steuerschuld nicht zahlt, ohne seine Schuldlosigkeit nachzuweisen; vielmehr soll das durch die §§ 1, 4, 5 und 8 ReichsfluchtStW. von Weiches wegen aufgestellte Zahlungsgebot allgemein nach fruchtlosem Ablaufe der Frist von einem Monate so lange unter Strafschutz gestellt sein, als es wirksam weiter besteht, soweit nicht der Nachweis schuldlösen Unterbleibens der Zahlung geführt wird. Das Urteil des ersten Instanzes v. 20. Mai 1938 (RGSt. Bd. 72 S. 208) steht nicht entgegen; denn es behandelt einen Fall, in dem keine Bedenken dagegen bestanden, daß der innere Tatbestand (fehlender Nachweis mangelnden Verschuldens) innerhalb der Frist vor-
gelegen hatte.

In der neuen Verhandlung wird die Strafkammer ferner zu beachten haben, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Urteiles auch an ausländischen Unternehmungen beteiligt ist. Dieses aus-

ländische Vermögen war nicht von der Beschlagnahme erfaßt. Es mußte von dem Angeklagten verlangt werden, daß er auch dieses Vermögen zur Bezahlung seiner Steuerschuld heranzog, sofern es für diesen Zweck flüssig zu machen war und er dadurch nicht seine Lebensgrundlagen vernichtete. (Vgl. RGWrt. v. 20. Juli 1936 3 D 292/36 = DZ. 1936 S. 1340; v. 7. Februar 1935 2 D 1044/33 = JW. 1935 S. 2058 Nr. 26; v. 11. Januar 1938 1 D 532/37¹.) Zu der Frage, ob und wie weit der Angeklagte die Reichsfluchtsteuer aus dem Auslandsvermögen hätte bezahlen können, hat die Strafkammer bisher überhaupt keine Stellung genommen. Der Senat vermag daher mangels ausreichender tatsächlicher Grundlagen auch aus diesem Gesichtspunkte heraus nicht zu folgern, daß der Beweis der Schuldlosigkeit mißlungen sei.